



## **Gartenordnung des Gartenbauverein „Knieloh“ e.V.**

---

Das Kleingartenwesen dient der Gesundheitsförderung und Erholung der Bevölkerung. Seine Verwirklichung sowie das gemeinsame Miteinander bedingen, dass die Gartenfreunde gut nachbarschaftlich zusammenarbeiten, gegenseitig Rücksicht nehmen und die Parzellen kleingärtnerisch nutzen. Die Gartenordnung ist Bestandteil des Unterpachtvertrages. Grundlage dieser Ordnung ist die Rahmenkleingartenordnung des Landesverbandes Sachsen d. Kleingärtner e.V., das Bundeskleingartengesetz und die Satzung des Vereins.

### **1. Bebauung**

- 1.1. Die Errichtung, Änderung oder Erweiterung einer Gartenlaube oder anderer Baukörper und baulicher Nebenanlagen darf nur nach den Bestimmungen aus der Rahmenkleingartenordnung des LSK erfolgen. Vor Baubeginn muss die Zustimmung schriftlich beim Vorstand beantragt werden. Abweichungen von einer genehmigten Bauzeichnung sind unzulässig.
- 1.2. Ein freistehendes Kleingewächshaus und Frühbeetkästen dürfen nach Zustimmung des Vorstandes errichtet werden. Folienzelte sind der Größe des Gartens anzupassen. Gewächshäuser über 4 m<sup>2</sup> Grundfläche bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand.
- 1.3. Das Ablagern von Unrat, Gerümpel, Sperrmüll u. ä. in den Gärten ist prinzipiell nicht statthaft. Eine Ausnahme bildet eine Garten- bzw. Laubenentrümpelung. In solch einem Fall ist eine kurzzeitige, auf wenige Tage bis zum Abtransport dieser Sachen begrenzte Lagerung innerhalb des eigenen Pachtgartens möglich.
- 1.4. Gärten und Gartenhäuser sind in einem gepflegten Zustand zu halten.
- 1.5. Einrichtungen und Bebauungen der Kleingärten zum Zwecke der Dauernutzung sowie jegliche Art von Vermietung bzw. Verpachtung sind nicht gestattet.

### **2. Einfriedungen**

- 2.1. Für Einfriedungen der Gärten (Gartenzäune) ist jeder Gartenpächter entsprechend der "Riegelregelung" selbstverantwortlich, das bedeutet, der Gartenpächter ist für den Zaun verantwortlich, auf dessen Seite der Zaunriegel zeigt. Bei Maschendrahtzaun ist dies gleichbedeutend die Seite, auf die die Zaunsäulen zeigen.
- 2.2. Reparaturen und Erneuerungen an Außenzäunen der Gartenanlage des Vereins werden vergütet, in dem sich der Gartenfreund des betreffenden Gartens für jeweils 5m reparierten oder erneuerten Außenzaunes eine Arbeitsstunde bei deren nächsten Abrechnung gutschreiben kann. Die Höhe des Geldwertes einer Arbeitsstunde wird durch die in der Gebührenordnung erfassten Beschlüsse der MV geregelt.
- 2.3. Zu den Aufgaben der Gartenpächter gehört es, die jeweils ihren Gärten zugehörigen Gartenwegeanteile (halbe Wegbreite bzw. anteilig am Wegedreieck) sauber, gepflegt und unkrautfrei zu halten. Selbiges gilt für die Erhaltung der Funktionalität der Wassergräben entlang der Gärten.

- 2.4. Die Abgrenzung von Kleingarten zu Kleingarten kann durch Zäune mit einer Höhe von maximal 1,20m erfolgen. Das Material ist beliebig, bedarf jedoch der Abstimmung mit dem betreffenden Nachbar. Auch eine lebende Hecke ist zulässig, Die Höhe der Hecke darf die Zaunhöhe nicht überschreiten, wobei die Anpflanzung nur innerhalb des Gartens erfolgen darf.
- 2.5. Schaukästen, die Immobilien des Vereins und sonstige gemeinschaftliche Einrichtungen und Kennzeichnungen unterstehen besonderen Schutz aller Gartenfreunde. Festgestellte Mängel sollten sofort dem Vorstand gemeldet werden.
- 2.6. Für Ordnung und Sauberkeit des Außenzaunes der Kleingartenanlage ist der anliegende Pächter zuständig, ansonsten der Verein.

### **3. Umweltschutz**

- 3.1. Bei der Durchführung von Pflanzenschutzmaßnahmen sind nur bienenschonende Mittel zu verwenden.
- 3.2. Auf den Einsatz von chem. Pflanzenschutz- bzw. Unkrautvernichtungsmitteln ist prinzipiell zu verzichten (siehe auch Rahmenkleingartenordnung). Ausnahmen sind nur unter Einhaltung entsprechender Pflanzenschutzgesetze zulässig.
- 3.3. Gartenfreunde sollten für Nistgelegenheiten und Tränkplätze für Vögel sorgen.
- 3.4. Pflanzliche Abfälle sind nach Möglichkeit zu kompostieren und die organische Substanz dem Boden zuzuführen, so dass eine mineralische Düngung der Gartenfläche weitgehend überflüssig wird. Für die Kompostherstellung nicht geeignetes Material muss abgefahren werden. Die Kompostanlage sollte durch Anpflanzungen vor Einsicht geschützt werden und darf nicht zur Belästigung anderer führen.
- 3.5. Auf das Verbrennen von Holz, Geäst etc. sollte auch während der Zeiten, in denen es u.a. durch die Polizeiverordnung der Stadt Plauen nicht ausdrücklich verboten ist, nach Möglichkeit verzichtet werden.
- 3.6. Abwässer, Fäkalien und sonstige zur Verunreinigung führende Stoffe dürfen nicht im Garten versickert oder in die Gräben entlang der Gärten eingeleitet werden.
- 3.7. Das Entleeren von Fäkalien- und Jauchebehältern darf zu keiner Belästigung Anderer führen.

### **4. Wege und Gemeinschaftsanlagen**

- 4.1. Das Befahren der Wege der Gartenanlage mit Kraftfahrzeugen, Motorrädern und Fahrrädern ist nicht erlaubt. Mögliche Ausnahmen gestattet der Vorstand auf Antrag des Pächters. Der Pächter haftet dabei für die von ihm verursachten Schäden.
- 4.2. Der Platz vor dem Vereinsheim ist kein offizieller Parkplatz, kann aber zum Parken genutzt werden. Gartenfreunde des Vereins genießen dabei den Vorrang. Das hiesige Parken erfolgt jedoch auf eigene Gefahr. Für entstandene Schäden kann der Verein weder verantwortlich, noch haftbar gemacht werden.
- 4.3. Die Lagerung von Materialien außerhalb des eigenen Pachtgartens darf nicht zur Behinderung Anderer führen und ist nur kurzzeitig unter Beachtung der üblichen Sicherheitsvorschriften gestattet. Der Vorstand ist bestenfalls hierüber kurz zu informieren.
- 4.4. Zur Erhöhung der inneren Sicherheit sind alle Gartenfreunde verpflichtet, beim Verlassen der Gartenanlage die Außentore zu verschließen.
- 4.5. In den Wintermonaten kann das große Haupttor durch den Vorstand zusätzlich gesichert werden. Das Befahren des Parkplatzes vor dem Vereinsheim kann im Winter witterungsbedingt eingeschränkt werden.
- 4.6. Die Eingliederung des Vereinsheimes in die Gemeinschaft des GbV "Knieloh" e.V. ist in einem gesonderten Pachtvertrag mit dem jeweiligen Pächter zu regeln. Für eine zeitlich begrenzte

Vermietung des Vereinsheimes ist zwischen dem Vorstand des Vereins und dem Nutzer ein entsprechender Nutzungsvertrag abzuschließen.

## **5. Ruhe und Ordnung**

- 5.1. Alle Gartenpächter sind verpflichtet, für die Einhaltung von Ruhe, Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit für sich, ihre Angehörigen und Gäste innerhalb der Gartenanlage zu sorgen. Für Eltern bzw. Erwachsene besteht für ihre bzw. sich in ihrer Obhut befindliche Kinder in der gesamten Gartenanlage Aufsichtspflicht.
- 5.2. Der Pächter, seine Angehörigen und die von ihm beauftragten Dritten haben sich jederzeit so zu verhalten, dass kein anderer der Gemeinschaft mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört werden. Eine den Nachbarn belästigende und den Erholungswert beeinträchtigende Geräuschverursachung, ist zu unterlassen. Dabei gelten folgende Ruhezeiten:
  - Montag bis Sonnabend: 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
  - Sonn- und Feiertag: ganztägig
- 5.3. Der Betrieb jeglicher Tonwiedergabegeräte hat so zu erfolgen, dass andere Gartenfreunde dadurch nicht belästigt werden. Der begrenzten Parzellenfläche entsprechend ist dabei Zimmerlautstärke als Maß anzusehen. Nach 22.00 Uhr ist der Lärmpegel in den Gärten und den Gartenhäusern auf ein Niveau zu reduzieren, welches gewährleistet, dass dadurch keine anderen Gartenfreunde oder Anwohner belästigt werden.
- 5.4. Gartenfeiern sind so zu gestalten, dass bestehende gut- nachbarliche Beziehungen nicht negativ beeinflusst werden. Es sollten über Umfang, Dauer usw. Absprachen mit den Nachbarn getroffen werden.
- 5.5. In der gesamten Gartenanlage, mit Ausnahme des bewirtschafteten Vereins-heimes, ist der Handel von Waren jeglicher Art sowie der gewerbsmäßige Ausschank und Verkauf von Getränken nicht gestattet.
- 5.6. Der Umgang und die Benutzung aller Arten von Waffen und waffenähnlichen Gegenständen sind innerhalb der Gartenanlage generell verboten. Dieses Verbot gilt auch für Luftdruck-, Schreckschuss- und Gasschusswaffen.
- 5.7. Der Verein ist berechtigt, die Gartenpächter zu Gemeinschaftsarbeiten und –maß-nahmen sowie Unterhaltungs- bzw. Werterhaltungsarbeiten in der Kleingartenanlage heranzuziehen. Bei der Festlegung von Art und Umfang dieser Arbeiten sollten das Alter, der Gesundheitszustand und andere soziale Aspekte der Betroffenen berücksichtigt werden. Die Anzahl der jährlich zu leistenden Arbeitsstunden sowie deren Wert werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Nicht geleistete Pflichtarbeitsstunden sind entsprechend den Festlegungen finanziell abzugleichen.
- 5.8. Jeder Gartenfreund ist berechtigt, die gemeinschaftlichen Anlagen und Einrichtungen des Vereins entsprechend bestehender Regelungen und Beschlüsse zu nutzen. Er ist verpflichtet, alle Schäden, die durch ihn, seine Angehörigen oder seine Gäste verursacht werden, dem Vorstand anzuzeigen und kann für deren Regulierung, deren Reparatur oder eine entsprechende Ersatzleistung haftbar gemacht werden.

## **6. Kleintierhaltung**

- 6.1. Die Kleintier- und Bienenhaltung ist mit Zustimmung des Verpächters unter Beachtung des Bundeskleingartengesetzes § 20a, Abs. 7 widerruflich gestattet. Bienenstände sollten bevorzugt am Rande der KGA aufgestellt werden. Eine Anhörung der Nachbarn ist vorzunehmen. Bei Bedarf sollte ein Sachverständiger konsultiert werden.
- 6.2. Das Halten von Hunden und Katzen in der KGA ist nicht gestattet.
- 6.3. Die Verantwortung für Schäden durch Tiere trägt der Besitzer.

- 6.4. Hunde und Katzen sind in der Kleingartenanlage an der Leine zu führen, vom Spielplatz fernzuhalten und im Garten unter Aufsicht zu stellen. Übermäßiges bzw. andauerndes Bellen ist zu vermeiden. Dies gilt insbesondere auch für Hunde von Angehörigen. Verunreinigungen auf den Wegen und in der Anlage sind unverzüglich von den jeweiligen Tierhaltern zu beseitigen.
- 6.5. Bei schwerem oder wiederholtem Fehlverhalten kann der Vorstand dem Verursacher das Mitbringen, Führen und Halten von Tieren in der Gartenanlage untersagen.

## **7. Verstöße**

- 7.1. Verstöße gegen diese Gartenordnung, die nach schriftlicher Abmahnung durch den Vorstand in einer darin benannten angemessenen Frist nicht behoben bzw. nicht unterlassen werden, stellen eine Verletzung des Unterpachtvertrages dar und können wegen vertragswidrigem Verhalten bis zu dessen Kündigung führen.
- 7.2. Kommt der Pächter den sich aus dieser Gartenordnung ergebenden Verpflichtungen nicht nach, ist der Vereinsvorstand nach zweimaliger schriftlicher, mit einer angemessenen Erfüllungsfrist versehener Aufforderung berechtigt, diese Verpflichtungen auf Kosten des Pächters umsetzen zu lassen. Dies kann bei Bedarf auch durch Beauftragung eines Unternehmens erfolgen.

## **8. Schlussbestimmungen**

- 8.1. Diese Gartenordnung stellt eine Ergänzung der Festlegungen dar, die sich aus dem Unterpachtvertrag zwischen dem GbV "Knieloh" e.V. als Verpächter und dem Pächter eines Gartens innerhalb des Vereins sowie aus der Satzung des GbV "Knieloh" e.V. ergeben. Diese Gartenordnung wurde von der Mitgliederversammlung des GbV "Knieloh" am 07.08.2021 beschlossen und tritt anstelle der Gartenordnung vom 08.04.2017 mit sofortiger Wirkung in Kraft. Weitergehende polizeiliche und andere behördliche Vorschriften bleiben von diesen Regelungen unberührt.